



**AMTSGERICHT KAMEN
BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
11. März 2024, 10.00 Uhr
im Amtsgericht Kamen, Poststr. 1, 59174 Kamen, I. Etage, Saal I**

das im Grundbuch von Bergkamen 5565 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

99/1.000 (neunundneunzig Tausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bergkamen Blatt 1351 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 bezeichneten Grundstücks Gemarkung Oberaden, Flur 6, Flurstück 738 (Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Ihmig-Straße 6, Größe 917 m²) in Abt. II unter Nr. 2 seit dem 03.03.1971 für die Zeit bis zum 31.08.2069 eingetragen ist.

Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss rechts mit Kellerraum, Nr. 6 des Aufteilungsplanes, verbunden.

versteigert werden.

Beschreibung:

Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss nebst einem Kellerraum (Wohnfläche ca. 78,77 m²) in einem voll unterkellerten, 3-geschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 12 Wohnungen (Baujahr ca. 1978).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kamen, 20.11.2023

Schrage
Rechtspfleger

